

SATZUNG FÜR DIE ERHEBUNG EINES KURBEITRAGES IN DER NEUFASSUNG vom 07.04.2014

mit Wirkung ab 01. Mai 2014

Aufgrund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Inzell folgende

Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages

§ 1 Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2 Kurgebiet

Kurgebiet ist das Gemeindegebiet.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 7) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

§ 4 Höhe des Kurbeitrags

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Der An- und Abreisetag gilt als ein Aufenthaltstag
- (2) Der Kurbeitrag beträgt je Aufenthaltstag
 - a) für jede Person ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 2,10 €
 - b) für Kinder vom 7. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr 0,80 €
 - c) für Kinder vom 13. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 1,15 €
 - d) für Personen in Jugendlagern 0,95 €
 - e) für Aufenthalte in Schullandheimen 0,40 €
 - f) für jede Person ab Vollendung des 16. Lebensjahres, die in die Gemeinde Inzell anreist, um an beruflich veranlassten Seminaren teilzunehmen 1,00 €
- (3) Für den unter Absatz 2 a) mit d) genannten Personenkreis wird in der Zeit vom 08. November bis 15. Dezember jeden Jahres ein um 50 % ermäßigter Kurbeitrag erhoben.
- (4) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 5 Befreiung von der Kurbeitragspflicht

Von der allgemeinen Kurbeitragspflicht befreit sind:

- a) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres
- b) Kadersportler (Kader A – B) und Berufssportler zu beruflichen Trainingszwecken
- c) Begleitpersonen von Behinderten (entsprechend Ausweis „B“ – Berechtigung zur Mitnahme von Begleitpersonen)

§ 6 Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurggebiet der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurggebiet der Gemeinde übernachten, am ersten Tag ihres Aufenthalts mittels eines hierfür bei der Gemeinde erhältlichen Formblatts die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 7 Absatz 4 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder die nach § 7 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden.

§ 7 Einhebung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen mittels eines hierfür bei der Gemeinde erhältlichen Formblatts spätestens am Tag nach der Anreise schriftlich zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags.
- (2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an die Gemeinde abzuführen. Die Gemeinde kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.
- (3) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist anstelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrages verpflichtet; er haftet der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, der Gemeinde am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht im Kurggebiet der Gemeinde übernachtet haben. Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in einer Summe allmonatlich an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags. Werden von den Beitragspflichtigen Ermäßigungen (gem. § 4 bzw. § 5) geltend gemacht, so ist das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen.

§ 8 Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

- (1) Von Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung in der Gemeinde haben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, sowie deren Ehegatten bzw. Lebenspartner und dem Haushalt einkommensteuerrechtlich zuzurechnende Kinder wird ein pauschaler Jahreskurbeitrag erhoben.

Als zweite oder weitere Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwägen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden.

(2) Der pauschale Jahreskurbeitrag staffelt sich wie folgt:

Für jede Person ab dem vollendeten 16. Lebensjahr:	
bis 30 Tage Aufenthalt in der Gemeinde jährlich	50,00 Euro
bis 50 Tage	80,00 Euro
bis 75 Tage	120,00 Euro
Aufenthalte ab dem 76. Tag sind nicht in der vereinbarten Pauschale enthalten und daher separat anzumelden.	

(3) Die Beitragspflicht für den pauschalen Jahreskurbeitrag entsteht jeweils am 1. Januar des Jahres. Tritt die Beitragspflicht erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Beitragspflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen.

(4) Der pauschale Kurbeitrag wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Beitragsbescheides ist der pauschale Kurbeitrag jeweils zum 30. März eines jeden Jahres fällig. Ein aufgrund vorzeitig endender Beitragspflicht zu viel entrichteter Kurbeitrag ist zu erstatten.

Weist eine nach Abs. (1) vom Pauschalbeitrag erfasste Person nach, dass sie sich im Veranlagungszeitraum nicht zu Kur- und Erholungszwecken in der Gemeinde aufgehalten hat, wird ihr der Pauschalbetrag zurückerstattet.

(5) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Eigentums jeder Zweitwohnung im Gemeindegebiet sowie Veränderungen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen Jahreskurbeitrages haben, der Gemeinde binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(6) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.

§ 9 Zuwiderhandlung

(1) Die Abgabenhinterziehung wird nach Art. 14 Kommunalabgabengesetzes (KAG) bestraft. Die leichtfertige Abgabeverkürzung und die vorsätzliche oder leichtfertige Abgabegefährdung kann nach Art. 15 und 16 KAG mit einem Bußgeld belegt werden. § 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 3 Abgabenordnung (AO) sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Insbesondere kann mit einem Bußgeld belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 3 i. V. m. § 7 und § 8 dieser Satzung meldepflichtige Gäste nicht fristgerecht bei der Gemeinde anmeldet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages vom 11.05.1989, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.07.2010 außer Kraft.

Inzell, den 08. April 2014

Hobmaier, 1. Bürgermeister